

## Nichtexklusive Lizenzvereinbarung

zwischen **INTERKULTUR Management GmbH** ("INTERKULTUR")  
Platz der Einheit 1  
D – 60327 Frankfurt, Deutschland

und ("Lizenznehmer")

Es wird das Folgende vereinbart: INTERKULTUR produzierte bestimmte audio-visuellen Aufnahmen ("Aufnahmen") der folgenden Veranstaltung:

.....

Diese Aufnahmen sind seit Beginn ihrer Entstehung voll und ganz, dauerhaft und weltweit Eigentum von INTERKULTUR und INTERKULTUR besitzt die alle Medien betreffenden exklusiven, unbeschränkten, weltweiten und dauerhaften Rechte zur Nutzung, Verbreitung, Verwertung und zum Verkauf dieser Aufnahmen. INTERKULTUR gewährt hiermit dem LIZENZNEHMER das nichtexklusive Recht, die Aufnahmen nur für die folgenden Zwecke zu verwenden:

- Für eine TV Produktion zur terrestrischen TV Ausstrahlung unter Ausschluss aller interaktiver und/ oder nichtlinearen Formen der Nutzung (*Name des TV Senders*):

\_\_\_\_\_

- für die Produktion eines Videos zur Präsentation auf einem Kanal (*Name des Senders*):

\_\_\_\_\_

- für eine elektronische Pressemappe / DVD für (*Name des Empfängers*):

\_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_ (**Land**) für die Dauer von \_\_\_\_\_ (**Zeitdauer**) gültig ab Zeitpunkt der

Lieferung der jeweiligen Aufnahmen und stets unter den folgenden Bedingungen:

- Die finale Produktion wird vom LIZENZNEHMER auf dessen eigenes Risiko und dessen Kosten durchgeführt. Ohne Einschränkung der Gültigkeit des Vorgenannten ist der LIZENZNEHMER alleine verantwortlich für die Bezahlung aller Kosten, die in Zusammenhang mit einer Aufbereitung der Aufnahmen für eine finale Produktion entstehen und für die Begleichung aller anderer Kosten, die dem LIZENZNEHMER durch die Ausübung seiner Rechte die Aufnahmen betreffend entstehen.
- Der LIZENZNEHMER wird die finale Produktion zu diesem Datum veröffentlichen:  

---
- Der LIZENZNEHMER wird eine Kopie der finalen Produktion im digitalen Format (z.B. auf DVD) an INTERKULTUR weiterleiten. Die Verwendung der Aufnahmen als Teil der finalen Produktion bedarf vor der ersten Ausstrahlung der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch INTERKULTUR (es wird vorausgesetzt, dass eine E-Mail in dieser Hinsicht ausreichend ist), die nicht unbillig verweigert werden darf.
- Wann auch immer die Aufnahmen verwendet werden, muss der LIZENZNEHMER sicherstellen, dass INTERKULTUR im Abspann gemäß den standardisierten Branchenpraktiken genannt wird (z.B. "mit freundlicher Genehmigung von INTERKULTUR").
- Der LIZENZNEHMER gewährt INTERKULTUR das nichtexklusive Recht, die finale Produktion teilweise oder ganz für eigene Werbe- und/ oder Promotionszwecke zu verwenden (z.B. im Internet auf der Homepage von INTERKULTUR oder der Seite „ChoirTV“) und garantiert, alle notwendigen Vereinbarungen mit Dritten zu schließen, die an der finalen Produktion des LIZENZNEHMERS mitarbeiten.
- Der LIZENZNEHMER muss hinsichtlich der vertraglichen Verwendung der Aufnahmen alle notwendigen Zustimmungen der zuständigen Gesellschaften für Urheberrecht einholen (z.B. in Deutschland GEMA und GVL). Darüber hinaus soll der LIZENZNEHMER alle notwendigen Zustimmungen des Inhabers des Urheberrechts musikalischer Kompositionen und Darbietungen, die Teil der Aufnahmen sind, einholen. Der LIZENZNEHMER ist weiterhin alleine verantwortlich für die Begleichung oder die Mittelbeschaffung sämtlicher Lizenzgebühren, die an mögliche Autoren/ Komponisten, Herausgeber, Verwertungsgesellschaften oder ihre autorisierten Agenten als Ergebnis der Verwendung der Aufnahmen durch den LIZENZNEHMER fällig werden (explizit inklusive aber nicht beschränkt auf sogenannte "Synchronisationsgebühren") und alleine verantwortlich für alle Gebühren, die an Musiker oder jedwede Musikervereinigung im Hinblick auf die Verwendung der Aufnahmen gezahlt werden müssen.
- INTERKULTUR wird als Urheber der Aufnahmen erachtet und besitzt das weltweite und dauerhaft gültige Urheberrecht an diesen Aufnahmen.
- Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, die Aufnahmen ohne schriftliche Zustimmung von INTERKULTUR anderweitig als zu den in dieser Vereinbarung genannten Bedingungen zu verwerten. Alle anderen Rechte an den Aufnahmen, die hier nicht ausdrücklich für den LIZENZNEHMER lizenziert wurden (darunter auch, aber nicht ausschließlich das Recht, die Aufnahmen für kommerzielle Zwecke wie z.B. DVD Veröffentlichung zu nutzen), liegen ausdrücklich bei INTERKULTUR.

- INTERKULTUR übernimmt hinsichtlich der Aufnahmen keine Garantien oder Gewährleistungen jedweder Art und INTERKULTUR schließt ausdrücklich alle Garantien, ausdrückliche oder implizierte, hinsichtlich Eigentumsanspruch, Marktgängigkeit oder Tauglichkeit für bestimmte Zwecke aus.
- Liegt ein Vertragsbruch irgendeiner Art seitens des LIZENZNEHMERS in Hinblick auf die Absprachen und Bedingungen dieser Vereinbarung vor, verlieren die oben genannten Konditionen automatisch ihre Gültigkeit.
- Der LIZENZNEHMER stimmt zu, INTERKULTUR und INTERKULTURs jeweilige Rechtsnachfolger, Vertretungen, Distributoren und Lizenznehmer im Hinblick auf jegliche Ansprüche, Haftungen, Kosten und Aufwendungen (inklusive angemessener Anwalts- und Gerichtskosten) in Verbindung mit allen Ansprüchen Dritter, die jedweder Vereinbarung, Verpflichtungserklärung, Gewährleistung oder Garantie durch den LIZENZNEHMER hierin widersprechen, freizustellen und zu entschädigen. Der LIZENZNEHMER wird ab Vertragsdatum INTERKULTUR auf Anforderung zu jeder Zeit sämtliche Zahlungen in Bezug auf alle Ansprüche, Haftungen, Verluste oder Verletzungen, die durch INTERKULTUR und/ oder zu entschädigenden Parteien erfolgten und die sich auf die sich die vorhergehende Freistellung beziehen, erstatten.

Dieses Dokument repräsentiert in ihrem Inhalt unsere gesamte Vereinbarung und darf nicht ohne ein schriftliches Dokument mit der Unterschrift beider Vertragsparteien abgeändert werden. Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem ordentlichen Gericht als undurchführbar erklärt worden, betrifft eine solche Festlegung keine der anderen Bestimmungen dieses Vertrages, und die undurchführbare Bestimmung wird durch eine durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die den kommerziellen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Diese Vereinbarung soll in Übereinstimmung mit den Gesetzen Deutschlands geregelt, gelesen und ausgelegt werden, und die Vertragsparteien unterwerfen sich dem ausschließlichen Gerichtsstand der Gerichte in Frankfurt/Main, Deutschland.

\_\_\_\_\_ (Ort), \_\_\_\_\_ (Datum)      \_\_\_\_\_ (Ort), \_\_\_\_\_ (Datum)



\_\_\_\_\_  
INTERKULTUR

\_\_\_\_\_  
LIZENZNEHMER